

9) vgl. Gfr 12 (1856) 237 [Brief vom 3. II. 1413]

10) vgl. Schnell/Engelberger Talrecht 30-31

11) Bereits weiter oben angeführte Argumente werden hier weggelassen.

Kopie. Die Dorsualnotiz stammt von Konrad III. Zurlauben, der in diesem Streit als Vermittler auftrat. - AH 2, 105-115 und 138 - Blatt 138^x leer

31

[1619 Juli 18.]

A

"GRUNDTLICHER WIDERLAG, DAS EIN ABBT [VON ENGELBERG], ODER EIN ANDEREN CONVENTT HERREN SIN HABENDTE HEERRSCHAFFT AUCH IN GERICHTSACHEN VERWALTEN MAG"¹

Ledergerber/Engelberg 27-30

Der Stifter des Klosters [Konrad von Sellenbüren] habe vor rund 500 Jahren [1120] ausdrücklich festgesetzt, dass "ein Regierender Herr [Abt] für sich selbs, oder durch ein anderen Statthalter oder Probst, wie man Jhn vor dissem genent", die Herrschaft als auch das Gericht eigenhändig verwalten solle. Die entsprechenden Stellen dazu könne man in der "Rotten Bibel" nachlesen. Die jetzigen [Gotteshaus]Leute aber seien "so Naswyse", dass sie "selbst Herren sin wöllendt unnd für sich sölliche Gerechtigkeit under denn Benckhen herfürkluben".

Im Instrument A, welches die Eidgenossen mit ihrem Eid bekräftigt, stehe die Bestimmung, "das ein Herr [Abt] selbst, oder ein ander[er] an siner statt Zue gericht ... [sitzen] sölle". Was also damals unter Eid festgesetzt worden, wollten jetzt [die Gotteshausleute] nicht mehr anerkennen. "Sollches habent es gebrucht Herr Abbt Barnabas [Bürki] durch sin Verwalter Herr Heinrich Stultz [Konventuale von Engelberg] und andere mehr."² Obwohl diese Regelung seit 20 Jahren nicht mehr strikte eingehalten worden, sei dies noch lange kein Grund, dass das Gotteshaus nun seiner Freiheitsrechte auch formell verlustig gehen solle. "Ein beschwert were es allzit einen Herrn dem Gericht und kleine Sachen usszuewarten, wil er aber ein Herr der Herschafft ist, steht Jhme fry, sunderlich wann die Ræth gnugsam sindt", denn schon in der vorgenannten Bibel, "daruf die Eydtgnossen bey Eydten geurtheillt", stehe deutlich, dass der Abt zu Gericht sitzen oder aber in seinem Namen einen andern dazu ernennen solle. Warum aber - gibt der Autor zu bedenken - wollten nun die Untertanen diese seit bald 500 Jahren

[d.h. 1120] von ihrer ordentlichen und natürlichen Obrigkeit ausgeübten Rechte nicht mehr anerkennen?

"Das Khein Appellation von Engelberg sye."

Schon [Konrad von Sellenbüren], der Stifter, habe laut Roter Bibel festgesetzt, dass der Abt letztinstanzlich alle Händel beurteilen könne und somit keine Appellationsmöglichkeiten ausserhalb des äb-tischen Jurisdiktionsbereiches beständen. In der grossen Bibel stehe nämlich, dass, wenn ein Urteil vor Gericht *"stössig"* werde, soll man es *"Ziehen under die Esch"* etc.: s. AH 2/30. Schon die Eidgenossen von ZH, LU, UR, SZ und OW hätten [1413] *"bey Jhren Eyden erkhendt, wie das man sölle ein Urtheyl ufheben, und mehr lüthen Rath halten, weder Theyll Recht habe, söllchem usspruch Zue geleben, soll ein Frömbder ehender er in das Recht dritet ein Eydt thun nicht förner zue bringen, sunder der Urthell Zue geleben, was Jhm da mitgetheillt werde, wie es dann noch by tag gebrucht würdt"*. Diesen Eid, den ein Fremder zu leisten habe, müsse auch jeder einheimische 14jährige vor dem Abt ablegen. Wenn also die Talleute schon gelobt hätten, das Gericht des Abtes zu schützen, warum wünschten sie dann die Appellation [an ein auswärtiges Gericht], eine Forderung, die doch ihrem geschworenen Eid zuwiderlaufe? Das Talbuch enthalte einen Artikel, wonach man *"das Recht hie nemen soll und muss, wann Zwen gegen einander stössig sindt in dem 17 Blat l[inea] 6"*. Dieses Privileg des Gotteshauses, welches seit nunmehr 500 Jahren eingehalten und von den Eidgenossen auch mehrfach bestätigt worden sei und das die Talleute alljährlich durch ihren Eid anerkennen würden, dürfe doch jetzt nicht einfach umgestossen werden.

"Bewysung das die Tallüth den Eerschatz Zue geben schuldtig."

Gemäss den Freiheitsbriefen und Verträgen des Gotteshauses seien alle Güter innerhalb der Herrschaft Lehensgüter. Dies aber habe zur Folge, dass ein jeder, der auch nur eine Handbreit Land besitze, dieses vom jeweiligen regierenden Abt innerhalb Jahresfrist zu Lehen empfangen müsse. Verpasse einer die jährliche Zinspflicht, so dass *"Zwen Herren Zinss einander erreichen theten"*, verfalle dieses Gut, wie aus der genannten Bibel zu ersehen sei, wiederum dem Gotteshaus. Dies könnten auch die Talleute nicht leugnen, werde doch auch noch jetzt so verfahren.

Die Ablieferung des Ehrschatzes sei laut Lehensrecht nicht nur

in Engelberg, sondern auch für alle [klösterlichen] Güter und Lehen jenseits des [Vierwaldstätter]sees - nämlich im luzernischen Rothenburg und in Auw und Alikon "*in dem Fryampt*" - verpflichtend und 2
 gehe jeweils ohne Murren vor sich. "*Wyl aber etliche Herren [Aebte] zimlich hinlesig alls das wann einer ein Guett verendert, und darumb hatt lassen selbiges in dess Gottshuss Urbahr verzeichnen (welcher solliches in 1 Jar nit thuet, ist es den ledtigklich verfallen) So habent die Herren das recht Marckhzaal gebürrendes gelt nicht genommen, sunder lassen Win darfür bezaalen, also und dergestalt, das mancher, wann er von 100 lib. eins geben, hette villmehr mit bezaalen verzehrt. Jst also biss uff denn letsten Vertrag gehalten, wann einer ein Namhaftigen Kouff gethan, hatt Win gezalt, der Herr habe es dann Jhme geschenckht.*" Weil es sich aber zumal in der jetzigen Zeit nicht gezieme, alles bloss zu vertrinken, und dies auch der Regel [des hl. Benedikt] widerspreche, sei das Gotteshaus willens und - wie in der Roten Bibel nachgesehen werden könne - auch berechtigt, den Fall und Ehrschatz inskünftig in bar zu verlangen. "*Uss welchem grundt Wier nichts von 100 lb. eins, alls Wier lestlich durch ein güetigen Spruch, sunder 5 von 100 durch ein geschworne Urtheill anfordern, dann ein Gottshuss hatt userthalb dem See uf etlichen Güettern Erschatz gl. 20 oder 75 Khorn unnd haaber, welcher Eerschatz billich im Taal an sinen Eignen Underthanen von 100 lb. 5 ertragen mag.*"

Alle Bevogteten seien bekanntlich verpflichtet, den Ehrschatz abzuliefern. Dass nun die Talleute Gotteshausleute seien, könne einerseits mittels Briefen genügend erwiesen werden, gehe aber andererseits auch aus deren zu leistender Eidespflicht hervor. Das Gotteshaus aber müsse auf dem 5prozentigen Ehrschatz beharren, "*damit ein Gottshus hohen Oberkeitlichen Costen in Malefizischen an Vatterlosen und gefundtnen Kindern ertragen mögen*". Dass dieser Ehrschatz zu bezahlen sei, könne in den beiden Bibeln, im Instrument A und im Talbuch nachgelesen werden.

"*Das Khein Thaalman ohne dem Gottshuss hinderlassnen abzug uss dem Tag [Tal] Zihen soll.*"

Dass die Talleute Untertanen und dem Abt gegenüber eidespflichtig seien, ferner die Güter nur lehensweise erhielten und folglich auch den Fall, den Ehrschatz und den jährlichen Zins entrichten müssten, sei Beweis genug, dass diese auch vom Abzug nicht befreit seien, sondern - falls sie aus dem Tal zu ziehen wünschten - 7

dem reg. Abt, als ihrer natürlichen Obrigkeit, laut Landesbrauch das Abzugsgeld zu zahlen hätten. Zwar hätten sich in der Eidgenossenschaft einige Städte- und Länderorte gegenseitig vom Abzug befreit, weil aber die [Engelberger] Talleute keine freien Eidgenossen, sondern Eigenleute des Gotteshauses seien, gelte genannte Regelung für diese nicht. *"Anno domini 1413 Jst Zwar us dem Abzug nichts gemacht worden, wil das Gottshuss fry unnd Gerechtigkeiten umb söllichen nichts erscheint, dann es befündt sich geschworne Kundschaft, das Kein Thaalman ohne dess Regierenden Herren willen soll us dem Taal Ziehen, wellcher aber abziehen wölle, soll für denn Abzug den Dritten Pfennig dahindten lassen, als us dem 163 blatt lin. 10 und 6, lin. 22 fol. 164 lin. 20"* hervorgehe. Die diesbezüglichen Forderungen des Gotteshauses beruhten einerseits auf einer Kundschaft, andererseits aber auf einem Vertrag, bei dem allerdings von 100 lb. nur 1 % Abzug festgelegt worden sei. Um jedoch ihren jetzigen Verpflichtungen nachzukommen, sei die Abtei genötigt, als Abzugsgeld den dritten Pfennig zu verlangen.

- 1) Gehörte wohl zu den Unterlagen, die Konrad III. Zurlauben für seine Vermittlertätigkeit brauchte.
- 2) vgl. Heer/Engelberg 161-162

Kopie, gleiche Hand wie AH 2/30 - AH 2, 116-118 - Blatt 118^V leer

32

1435 [Dezember 20.], Dienstag vor St. Thomas

URKUNDE IM STREIT ZWISCHEN DEM ABT VON ENGELBERG, RUDOLF [KAUFMANN,] UND NIDWALDEN UM DIE LANDMARCHEN

Das Regest mit sämtlichem Namenmaterial¹ s. Oechsli/Eidgenossenschaft Nr. 839, Seite 313*-314* sowie die Karte am Schlusse genannten Werkes mit den eingezeichneten Marchen von 1435; vgl. auch EA II, 105 Nr. 163.

- 1) Ergänzend zu Oechsli steht in AH 2/35: Die Geren habe gegenwärtig Ulrich Hurschler inne.

Kopie des 17. Jh. - AH 2, 119-120